



Richtlinien zu Weihnachtsmärkten auf dem Münsterhof und auf dem Sechseläutenplatz

vom 10. September 2014
mit Änderungen bis 18. Januar 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ in Verbindung mit Art. 14 Reglement über
die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung)
vom 23. November 2011²,

*beschliesst:*³

Art. 1 ¹ Diese Richtlinien regeln das Bewilligungsverfahren und bezeichnen die Bewilligungskriterien für Weihnachtsmärkte auf dem Münsterhof und auf dem Sechseläutenplatz. Geltungsbereich und Zweck

² Sofern die vorliegenden Richtlinien keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Veranstaltungsrichtlinien⁴.

Art. 2⁵ Die Veranstalterin oder der Veranstalter reicht das Bewilligungsgesuch zur Durchführung eines Weihnachtsmarkts bis spätestens 31. August des Vorjahres des geplanten Weihnachtsmarkts bei der Stadtpolizei, Spezialabteilung, ein. Gesuche

Art. 3 ¹ Ein Beratungsgremium beurteilt die eingehenden Gesuche anhand der Kriterien, die in diesen Richtlinien festgehalten sind. Beratungsgremium

² Das Beratungsgremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Amtsstellen und Organisationen:

- a. Stadtentwicklung Zürich;
- b. Stadtpolizei Zürich;
- c. Zürich Tourismus;
- d. weitere externe Fachpersonen.

¹ AS 101.100

² AS 551.210

³ Fassung gem. STRB Nr. 126 vom 18. Januar 2023; Inkrafttreten 1. Februar 2023.
⁴ vom 9. Juli 2014, AS 551.280.

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 126 vom 18. Januar 2023; Inkrafttreten 1. Februar 2023.

³ Stadtentwicklung Zürich übt Vorsitz und Geschäftsführung aus. Sie beruft Sitzungen ein und entscheidet über den Beizug externer Fachpersonen.

Kriterien

Art. 4⁶ ¹ Das Beratungsgremium berücksichtigt folgende inhaltliche Qualitätskriterien:

- a. Weihnachtsmärkte zeichnen sich durch ein spezifisches Thema aus.
- b. Ein ausgewogener Mix an weihnachtlichen Waren- sowie Essens- und Getränkeangeboten mit nachhaltiger Ausrichtung wird präsentiert.
- c. Je ein Konzept zur Verwendung von Mehrwegtassen und -geschirr sowie zur Bekämpfung von Food-Waste wird vorgelegt.
- d. Die technische Machbarkeit wird nachgewiesen.
- e. Die Finanzierung ist gesichert.
- f. Der Zeitplan ist realistisch.

² Das Beratungsgremium berücksichtigt folgende gestalterische Qualitätskriterien:

- a. Die Gestaltung nimmt Bezug zum städtebaulichen Umfeld.
- b. Mit der Gestaltung wird eine hohe Aufenthaltsqualität unter Berücksichtigung des Umfelds erreicht.
- c. Mit weihnachtlicher Aussen- und Innendekoration wird eine weihnachtliche Atmosphäre geschaffen.
- d. Konzepte mit für den Markt spezifisch hergestellten Ständen werden bevorzugt.
- e. Ein Licht- und Musikkonzept für den gesamten Weihnachtsmarkt liegt vor.

Antrag

Art. 5⁷ Das Beratungsgremium stellt der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheitsdepartements bis 31. Oktober des Vorjahres des geplanten Weihnachtsmarkts einen begründeten Antrag.

Entscheid

Art. 6⁸ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements entscheidet unter Berücksichtigung des Antrags des Beratungsgremiums bis 30. November des Vorjahres des geplanten Weihnachtsmarkts und erteilt die Bewilligungen.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 126 vom 18. Januar 2023; Inkrafttreten 1. Februar 2023.

⁷ Fassung gem. STRB Nr. 126 vom 18. Januar 2023; Inkrafttreten 1. Februar 2023.

⁸ Fassung gem. STRB Nr. 126 vom 18. Januar 2023; Inkrafttreten 1. Februar 2023.

Art. 7 Auf Gesuch hin kann eine Rahmenzusage für die vier Rahmenzusage
darauf folgenden Jahre abgegeben werden, sofern ein Weih-
nachtsmarkt ohne Beanstandungen ablief und im gleichen Rah-
men durchgeführt werden soll.

Art. 8 Die Richtlinien treten am 1. November 2014 in Kraft. Inkrafttreten